

Fusionsvertrag
zwischen
den Einwohnergemeinden
Oberönz
und
Herzogenbuchsee

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. ALLGEMEINES.....	3
2. TERMINE, ZUSTANDEKOMMEN UND VOLLZUG.....	4
3. AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFTEN UND PRIVATRECHTLICHE ORGANISATIONEN	4
4. NAMEN UND WAPPEN/VERLAUF DER NEUEN GRENZEN.....	4
5. ORGANISATION DER NEUEN EINWOHNERGEMEINDE	5
6. ÜBERFÜHRUNG DER ORGANE UND DES PERSONALS.....	5
7. ÜBERGANG DES VERMÖGENS UND DER VERPFLICHTUNGEN	6
8. ZUSTÄNDIGKEIT ZUR BEENDIGUNG DER HÄNGIGEN GESCHÄFTE	6
9. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	9
KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DER NEUEN GEMEINDEGRENZEN	9
ANHANG II.....	10
GEMEINDEWAPPEN	10
ANHANG III.....	11
VERZEICHNIS DER GEMEINDERLASSE.....	11
A. Gemeinde Oberörsz	11
B. Gemeinde Herzogenbuchsee	11
ANHANG IV	14
VERZEICHNIS DER VERTRÄGE.....	14
A. Gemeinde Oberörsz	14
B. Gemeinde Herzogenbuchsee	18
ANHANG V	19
VERZEICHNIS ÜBER MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN	19
A. Gemeinde Oberörsz	19
B. Gemeinde Herzogenbuchsee	24
ANHANG VI	30
INVENTAR DER VON DER FUSION BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE	30
A. Gemeinde Oberörsz	30
B. Gemeinde Herzogenbuchsee	31

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Oberörsz und Herzogenbuchsee schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Oberörsz und Herzogenbuchsee beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Herzogenbuchsee zu vereinigen.

Treuepflicht

Art. 2 ¹ Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.

³ Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im **Anhang** zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide unter den Gemeinderäten abgesprochen.

Inhalt des Vertrags

Art. 3 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee. Namentlich werden darin geregelt:

- a die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Oberörsz und Herzogenbuchsee,
- b die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Organisationen, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind,
- c der Name und das Wappen der neuen der Einwohnergemeinde und der Verlauf der neuen Grenzen,
- d die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde und die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- e die Überführung der Organe und des Personals,
- f der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen und die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden,
- g die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.

Inventare

Art. 4 Die dem Vertrag beigelegten Inventare über die von der Neubildung der Einwohnergemeinde betroffenen Grundstücke sowie die Listen betreffend die hängigen Geschäfte und weitere Inventare bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und
Zustandekommen

Art. 5 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und die neue Gemeindeordnung werden den Stimmbürgern zusammen am 6. Juni 2007 zur Abstimmung unterbreitet.

² Eine zustimmende Gemeinde bleibt während 6 Monaten an den Fusionsvertrag gebunden.

³ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung einer anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

⁴ Wird die neue Gemeindeordnung nur von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet innert 6 Monaten, eine weitere Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Vollzug

Art. 6 ¹ Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich und leiten die kantonale Genehmigung des Fusionsvertrages und der Gemeindeordnung ein. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

³ Die neue Gemeinde entsteht, vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rats auf den 1. Januar 2008.

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Organisationen

Kirchgemeinde/Bur-
gergemeinden

Art. 7 Die Kirchgemeinde und Burgergemeinden werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 8 ¹ Die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden an.

² Die Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen sind im **Anhang V** geregelt.

³ Nach vollzogener Fusion werden die Schule Herzogenbuchsee und der Schulverband Oenz, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe, gemeinsam neu organisiert.

4. Namen und Wappen/Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 9 ¹ Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Herzogenbuchsee

² Die Ortsteile tragen folgende Namen Herzogenbuchsee und Oberönz

³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Wappen	Art. 10 Das neue Gemeindewappen ist im Anhang II dargestellt.
Grenzen	Art. 11 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee. ² Der Grenzverlauf ist im Anhang I kartografisch dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe	Art. 12 Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe: - a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl oder –abstimmung, - b der Gemeinderat, bestehend aus 7 und in einer Übergangsphase gemäss Gemeindeordnung aus 9 Mitgliedern, soweit sie entscheidbefugt sind, - c Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, - d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, - e das Rechnungsprüfungsorgan, - f weitere gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind. ² Die Gemeindeverwaltung der fusionierten Gemeinde wird ausschliesslich am bisherigen Standort in Herzogenbuchsee geführt. ³ Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee geregelt.
Zuständigkeiten	Art. 14 Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind in der neuen Gemeindeordnung geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	Art. 15 ¹ Die ersten Wahlen der fusionierten Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee finden im zweiten Halbjahr 2009 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 statt. Bis dahin setzen sich der Gemeinderat und die Kommissionen gemäss den Übergangsbestimmungen der neuen Gemeindeordnung zusammen. ² Die neue Gemeindeordnung enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen.
Personal	Art. 16 ¹ Das Personal der alten Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee unter Wahrung eines bis zum 31. Dezember 2009 geltenden lohnmassigen Besitzstandes übernommen. ² Die Gemeinderäte der alten Gemeinden bestimmen, in welchen Funktionen das Personal der alten Gemeinde Oberörsingen eingesetzt wird.

7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven

Art. 18 ¹ Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Wirkung auf den 1.1.2008 über.

² Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 19 ¹ Die neue Einwohnergemeinde genehmigt die Rechnungen der alten Gemeinden aus dem Jahre 2007.

² Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 der alten Gemeinden wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweiligen Einwohnergemeinden durchgeführt.

Voranschlag

Art. 20 ¹ Der Voranschlag für das Jahr 2008 wird durch die Gemeinderäte der alten Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde verabschiedet den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und die Höhe der Hundetaxe in der ersten Gemeindeversammlung nach Vollzug der Fusion.

8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 21 ¹ Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter.

² Die Gemeinderäte der alten Gemeinden erstellen per 31. Dezember 2007 eine Pendenzenliste über die hängigen Geschäfte.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 22 Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Oberörsz und Herzogenbuchsee zustande.

Anwendbares Recht

Art. 23 Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Art. 530 ff. analog.

Kostenverteiler

Art. 24 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden nach der Einwohnerzahl durch beiden Gemeinden übernommen.

Rücktritt vom Vertrag	Art. 25 Eine Einwohnergemeinde kann vom vorliegenden Vertrag bis zu dessen Genehmigung durch den Grossen Rat zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 26 Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der/die Regierungsstatthalter/in des Amtsbezirks Wangen zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 27 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.
Erlasse	Art. 28 ¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gelten die Erlasse der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Rechtsgrundlagen. Die Erlasse der anderen Einwohnergemeinden werden mit Genehmigung der neuen Gemeindeordnung aufgehoben. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in der neuen Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee und Art. 29 hiernach. ² Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung in der neuen Gemeindeordnung. ³ Die Weitergeltung der Erlasse der alten Gemeinden erfolgt nur soweit, als diese den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung und des vorliegenden Fusionsvertrags nicht widersprechen.
Gültigkeit bisherigen Rechts	Art. 29 ¹ Die baurechtliche Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gültigen baurechtlichen Grundordnung. ² Das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberönz behält innerhalb der alten territorialen Grenzen seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines neuen, für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gültigen Abwasserreglementes. Gleiches gilt für die generelle Entwässerungsplanung GEP. ³ Das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Oberönz erhält mit dem Vollzug der Fusion Gültigkeit für die neue Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.
Salvatorische Klausel	Art. 30 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen. ² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden am 6. Juni 2007

Im Namen der Einwohnergemeinde Oberönz

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Katharina Schafroth

Hans Ulrich Kopp

Im Namen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern am

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Anhang I

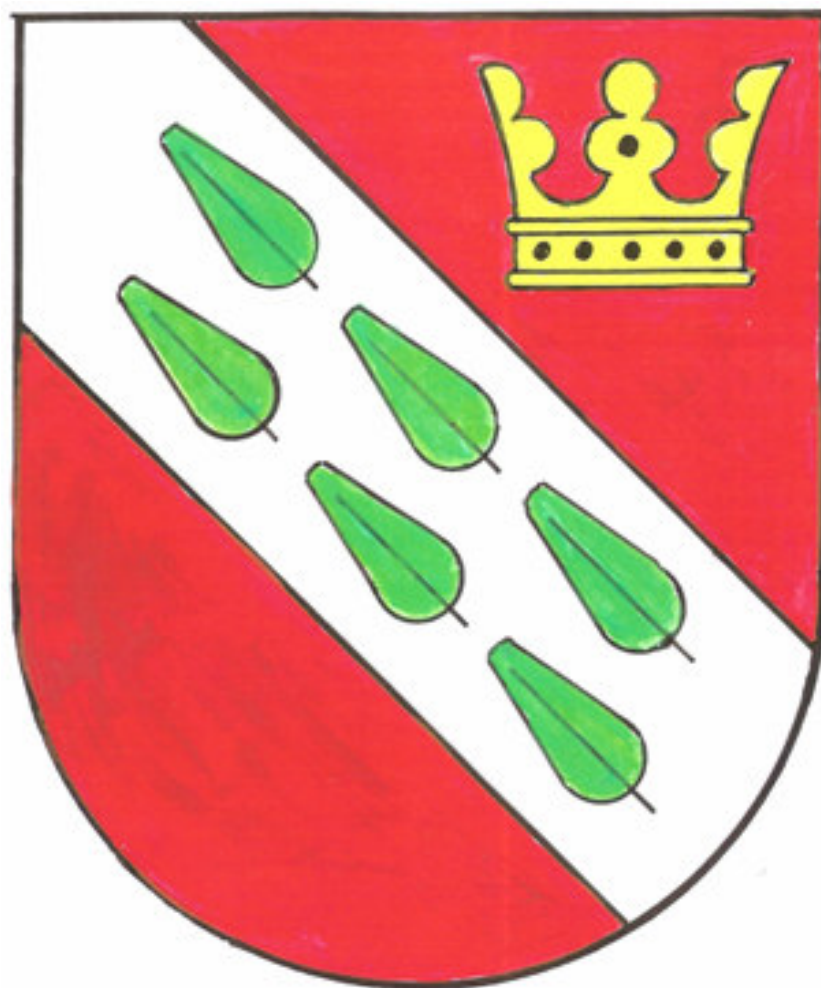
Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

Anhang II

Gemeindewappen

In Rot ein silberner Rechtsschrägbalken, belegt mit sechs grünen Buchsblättern, oben begleitet von einer goldenen Krone.

Die Krone bedeutet die „Krone der Region“ und die sechs Buchsblätter stehen für die sechs Gemeinden des ehemaligen Gerichts Herzogenbuchsee mit Herzogenbuchsee, Ober- und Niederönz, Wanzwil, Röthenbach und Heimenhausen.



Anhang III

Verzeichnis der Gemeinderlasse

A. Gemeinde Oberönz

<i>Erlass</i>	<i>Datum</i>	<i>Überführung per 1.1.2008</i>
Leitbild	24.6.2002	Nein
Organisationsreglement	9.12.2002	Nein
Abfallreglement	25.5.1994	Nein
Abwasserentsorgungsreglement	19.6.2001	Befristete Überführung
Generelles Entwässerungsprojekt GEP	19.6.2001	Befristete Überführung
Reglement über den Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Antennenanlagen für Radio, Fernsehen und über Aussenantennen	5.12.2000	Nein
Baureglement	4.6.1991	Befristete Überführung
Zonenplan	4.6.1991	Befristete Überführung
Datenschutzreglement	24.5.1988	Nein
Gemeindeausgleichskassenreglement	1.8.1984	Nein
Grundeigentümerbeitragsreglement	20.6.1977	Nein
Liegenschaftssteuerreglement	11.12.2001	Nein
Personalreglement	26.5.2003	Nein
Schulzahnpflegereglement	8.12.2003	Nein
Wasserbaureglement	25.5.1993	Ja
Gebührenreglement	8.12.1998	Nein
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	8.12.2003	Nein

B. Gemeinde Herzogenbuchsee

<i>Erlass</i>	<i>Datum</i>	<i>Überführung per 1.1.2008</i>
Leitbild	01.10.1998	Ja
Gemeindeordnung	03.12.2003	Nein
Abfallreglement	12.06.1991	Ja
Gebührentarif zum Abfallreglement	12.06.1991	Ja
Abwasserentsorgungsreglement	28.09.1977	Befristete Überführung
Gebührentarif zum Abwasserreglement	28.09.1977	Befristete Überführung
Generelles Entwässerungsprojekt GEP	17.11.2006	Befristete Überführung
Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radio-Signalen	1.12.1999	Ja
Baureglement	26.05.1993	Befristete Überführung
Zonenplan	26.05.1993	Befristete Überführung
Gebührenreglement mit Gebührentarif	04.12.1996	Ja
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	04.12.1996	Ja
Marktreglement mit Gebührentarif	03.12.1975	Ja

Ortspolizeireglement	17.06.1987	Ja
Parkplatzreglement	28.06.1995	Ja
Reglement für das öffentlichrechtlich angestellte Personal	10.6.1998	Ja
Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	07.12.1994	Ja
Reglement über das Mietamt	03.12.1997	Ja
Reglement über das Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge Herzogenbuchsee	29.11.1978	Ja
Reglement über die Liegenschaftssteuer	06.06.2001	Ja
Reglement über die Schulzahnpflege	04.06.2003	Ja
Schulreglement	07.12.2005	Ja
Benützerordnung für den Verkehrsgarten	12.05.2003	Ja
Benützerordnung für die Aussenplätze der Schul- und Sportanlagen	07.06.2001	Ja
Gebührentarif für die Fleischkontrolle	12.7.1999	Ja
Pflichtenheft des Leiters der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	1.6.1981	Ja
Verordnung für Arbeitsvergebungen	10.01.2005	Ja
Verordnung über den Umgang mit elektronischen Daten und Datenträgern	03.11.2005	Ja
Verordnung über die Aus- und Weiterbildung	14.10.2002	Ja
Verordnung über die gleitende Arbeitszeit	12.02.2001	Ja
Verordnung über die Verwaltungsorganisation	11.7.2005	Ja
Weisung für die Abgabe der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung	1.6.1981	Ja
Weisung für die Benützung der Sportanlagen	29.10.2001	Ja
Weisung über die Benützung des Dachraumes im Kornhaus	12.05.2003	Ja
Weisung über die Benützung des Gewölbekellers und der WC-Anlage Bernstrasse 2 sowie Mehrzweckraumes und der Militärküche Bernstrasse 2A	22.04.2003	Ja
Weisungen für das privatrechtlich angestellte Personal	17.08.1998	Ja
Weisung der Delegierte der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee in Gemeindeverbänden	17.9.2001	Ja
Weisungen über die Benützung des Dachraumes im Wehrdienstgebäude Kalberweidli	30.01.1995	Ja
Weisungen über die Benützung des Sonnentrales	10.10.1994	Ja
Weisungen zum freiwilligen Schulsport	09.07.1998	Ja
Weisungen zur Benützung der Sportanlage Waldächer Herzogenbuchsee	17.12.2001	Ja
Gebührentarif Gästehaus Kreuz	22.11.2004	Ja
Tarif zur Überwälzung der Vermar-	09.05.2005	Ja

kungskosten Erneuerung amtliche Vermessung Los 2		
Verordnung über Entschädigungen und Sitzungsgelder	13.02.2006	Ja
Reglement Spezialfinanzierung "Verwendung Buchgewinn"	07.12.2005	Ja
Ausführungsbestimmungen zu obligatorischen Lagern der Schule Herzogenbuchsee	06.11.2006	Ja
Benützerordnung Skaterplatz (Areal Frohburg)	16.10.2006	Ja
Richtlinie für die Durchführung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	06.11.2006	Ja

Anhang IV

Verzeichnis der Verträge

A. Gemeinde Oberönz

Vertragspartner	Datum	Gegenstand	Kündigungsfrist	Überführung per 1.1.2008
Hans Ulrich Kopp Solothurnstrasse 21 3363 Oberönz	1.1.1983	Arbeitsvertrag als Gemein- deschreiber (Verfügung)	3 Monate	Ja
Gränicher Stefanie Baumgarten 15A 3376 Graben	1.7.2006	Arbeitsvertrag als Verwal- tungsangestellte (Verfügung)	3 Monate	Ja
Katharina Sumi Unterfeldstrasse 17 3363 Oberönz	23.4.1990	Arbeitsvertrag als Gemein- deweibelin (mündlich)	3 Monate (OR)	Ja
Katharina Sumi Unterfeldstrasse 17 3363 Oberönz	1.1.2001	Arbeitsvertrag als Anzei- gerverträgerin	3 Monate (OR)	Ja
Katharina Sumi Unterfeldstrasse 17 3363 Oberönz	1.6.1994	Arbeitsvertrag als Reini- gungshilfe Gemeinde- schreiberei	3 Monate (OR)	Ja
Brigitta Staub-Bättig Lärchenweg 5 3363 Oberönz	1.1.1995	Arbeitsvertrag als Reini- gungshilfe Kindergarten	3 Monate (OR)	Ja
Fritz Staub Lärchenweg 5 3363 Oberönz	1.10.1999	Arbeitsvertrag als Reini- gungshilfe Umgebung Kin- dergarten/ Gemeinde- schreiberei	3 Monate (OR)	Ja
Hans Schafroth Zürichstrasse 3363 Oberönz	1.1.1980	Arbeitsvertrag als Gemein- dewegmeister (mündlich)	3 Monate (OR)	Ja

Walter Knuchel Solothurnstrasse 21 3363 Oberönz	22.8.2006	Betreuung Sammelstelle Solothurnstrasse 2	Auftragsverhältnis	Ja
Max Sommer Moosweg 4 3363 Oberönz	1.1.1988	Gemeindemauser	Auftragsverhältnis	Ja
Peter Leuenberger Seilerstrasse 18 4536 Attiswil	17.8.2005	Feuerungskontrolle	Auftragsverhältnis	Ja
Peter Schaad Farbgasse 7 4900 Langenthal	1.6.2005	Feueraufseher	Auftragsverhältnis	Ja
Previs Personalvorsorgestiftung Service Public Seftigenstrasse 362, Postfach 3084 Wabern	21.10.2002	Anschlussvereinbarung	6 Monate auf Jahresende	prüfen
Margrit Käser Schulstrasse 42 3363 Oberönz	1.9.2001	Mietvertrag 3-Zimmer Wohnung 1. OG	3 Monate	Ja
Gemeindeverwaltung 3363 Oberönz		Mietvertrag Asylbewerber- wohnung Solothurnstr. 6	3 Monate	Ja
Ulrich Kneubühler Luzernstrasse 15 3363 Oberönz	1.12.1995	Pachtvertrag Parzelle 382 Vorderwil	1 Jahr Per 30.11.2002, alle 6 Jahre	Ja
Gemeinde 3360 Herzogenbuchsee	2.2.1998	Anschlussvertrag Mietamt	6 Monate Jahresende	Ja, automatisch
Gemeinde 3360 Herzogenbuchsee	1.1.1995	Anschlussvertrag Lebens- mittelkontrolle	3 Monate auf Jah- resende	Nein, wird kantonalisiert
Gemeinde 3360 Herzogenbuchsee	2006	Kleinklassenunterricht		Ja, automatisch
Gemeinde 3360 Herzogenbuchsee		Strassenreinigung		Ja, automatisch
EWK Herzogenbuchsee AG Eisenbahnstrasse 2 3360 Herzogenbuchsee		Unterhalt der Strassenbe- leuchtung		Ja, in Vertrag Herzogen- buchsee einschliessen

Einwohnergemeinde Niederönz 3362 Niederönz	23.6.2003	Anschlussvertrag Regionaler Sozialdienst	6 Monate Jahresende	Nein
Hans Stalder Leiter Regionaler Sozialdienst 3362 Niederönz	1.1.1989	Pflegekinderaufsicht	Auftragsverhältnis (sofort)	Nein
Spitexverein Altachen Oenz 3367 Thörigen	21.3.2006	Anschlussvertrag	12 Monate Jahresende	Nein
Volkshochschule 4900 Langenthal		Anschlussvertrag		Ja, automatisch
AIB Informatik AG Worbstrasse 221 3073 Gümligen	1.10.2006	Wartungsvertrag Software Protokollverwaltung	3 Monate per 30.9.2007	Nein
Wenger & Partner Oberstrasse 15 3360 Herzogenbuchsee	15.5.2002	Nachführungsvertrag	31.12.2007 (befristet)	Ja
Onyx Energie Mittelland	10.7.1965	Konzessionsvertrag	Vertrag gekündigt durch Onyx per 16.12.2000	Prüfen
Ernst Gerber AG Transporte 4914 Roggwil	18.12.1986	Kehrrichtabfuhr	12 Monate auf Jahresende.	Nein
Zimmerli AG Metalle 4912 Aarwangen	13.12.2001	Entsorgung Alu + Weissblech	Auftragsverhältnis	
PET-Recycling Schweiz Schachenstrasse 7 8182 Hochfelden	12.6.1992	Entsorgung PET Getränkeflaschen	Auftragsverhältnis	
Maschinengemeinschaft Herzogenbuchsee, p.Adr. H.P. Günter Finstergasse 3 3360 Herzogenbuchsee	13.12.2005	Grünabfuhr und Häckseldienst	Auftragsverhältnis	
Swisscom AG, Olten		Telefonanschluss und ISDN		Ja
Allianz	1.2.2002	Gemeindehaftpflichtversicherung	3 Monate per 30.09.2006	

Allianz	28.4.2003	Unfallversicherung UVG	3 Monate per 30.09.2008	
Allianz	14.11.2003	Kollektivunfallversicherung gemäss UVG	3 Monate per 30.09.2008	
Allianz	16.4.2003	Kollektiv Unfallversicherung	3 Monate per 30.09.2008	
Allianz	4.11.2004	Kollektiv Krankenversicherung	3 Monate per 30.09.2007	
Allianz		Pflegekinderversicherung	Abschluss durch Kanton	
Mobiliar	5.3.2003	Sach- und Mehrkostenversicherung	3 Monate per 29.02.2008	
Mobiliar	28.3.2003	EDV Anlage	3 Monate per 29.02.2008	
Mobiliar	18.5.2004	Gebäude- + Gebäudehaftpflichtversicherung Schützenhaus	3 Monate per 31.10.2014	
Mobiliar	24.10.2002	Betriebsversicherung Schützengesellschaft	3 Monate per 31.7.2007	
Gebäudeversicherung Bern		Moos 35. Schützenhaus	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Schulstr. 6. WD Magazin	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Schulstr. 40. Gemeindschreiberei	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Schulstr. 40a. Wegmeistermagazin	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Schulstr. 42. Kindergarten	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Solothurnstr. 3b. Speicher	Jährlich 30.9.	
Gebäudeversicherung Bern		Solothurnstr. 6. Gerbestock	Jährlich 30.9.	

B. Gemeinde Herzogenbuchsee

Gemäss separatem Verzeichnis Archiv Nr. 1.90 - „*Zentrale Vertragsablage*“

Anhang V

Verzeichnis über Mitgliedschaften und Beteiligungen

A. Gemeinde Oberönz

Gemeindeverbände

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
140	Gemeindeverband Feuerwehr Buchsi - Oenz	Gemeindeverband	
161	Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Wangen	Gemeindeverband	
210	Schulgemeindeverband Ober- + Niederönz	Gemeindeverband	
212	Sekundarschulverband Herzogenbuchsee	Gemeindeverband	
700	Gemeindeverband Wasserversorgung an der untern Oenz	Gemeindeverband	
710	Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee	Gemeindeverband	
710	Gemeindeverband für Klärschlamm Entsorgung im Oberrhein	Gemeindeverband	
740	Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee (Gemeindeverband)	Gemeindeverband	

Beteiligungen

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
029	Anzeiger des Amtes Wangen AG 33 Aktien à Fr. 100.-	Gemäss Art. 620 OR	
160	ZAR Emmental-Oberrhein AG 7 Aktien à Fr. 1'000.-	Gemäss Art. 620 OR	
321	Gemeinschaftsantennenanlage Herzogenbuchsee und Partner	Genossenschaft	
400	Spital Region Oberrhein	Gemäss Art. 620 OR	Übertragung an Kanton Bern per 1.1.2007

	331 Namenaktien à Fr. 100.-		
570	Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach 2 Anteilscheine à nominal Fr. 1'000.--	Haftung durch Genossenschaftsvermögen. Ungedekte Aufwendungen sind durch die Genossenschaftsgemeinden gemäss Beschluss der DV zu tragen. Austritt auf Ende Kalenderjahr möglich.	
582	Genossenschaft Solidarität, Langenthal Übergangwohnheim für psychisch Kranke im Oberaargau	Haftung durch Genossenschaftsvermögen.	
650	Aare Seeland Mobil (asm) 22 Aktien à nominal Fr. 100.-- 18 Aktien à nominal Fr. 10.-	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
720	KEBAG, Kehrichtbeseitigungs AG 12 Aktien à nominal Fr. 1'000.--	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
860	Bernische Kraftwerke AG 600 Aktien à nominal Fr. 2.50	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
860	Onyx Energie Mittelland 1 Aktien à nominal Fr. 10.-- liberiert zu 40 %	Nachschusspflicht von 60 % auf Aktienkapital	

Vereine / Stiftungen

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
029	Kantonale Planungsgruppe Bern (Verein)		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Beiträge fixiert.
029	Verband bernischer Gemeinden		Persönliche Haftung ausgeschlossen. Mitgliederbeitrag nach Einwohnerzahl durch HV festgesetzt.
309	Jahrbuchvereinigung des Oberaargaus		Über die Haftung ist in den Satzungen nichts vermerkt.

			Art. 10: Solange Gemeinden einen regelmässigen Jahresbeitrag entrichten, gelten sie automatisch als Mitglieder. Ein Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
309	Berner Heimatschutz		Art. 35 Satzungen. Für die Verpflichtungen des Berner Heimatschutzes haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 35). Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch das Bott (Art. 19.e). Austritt möglich (Art. 9).
309	Stiftung Schloss Thunstetten		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge durch GV festgesetzt. Austritt möglich.
330	Berner Wanderwege (Verein)		Art. 23 Statuten. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt (Art. 13 lit. E). Statutenänderung durch GV (Art. 13 lit. H). Austritte möglich (Art. 6 lit. C).
350	Trägerverein Jugendhaus Herzogenbuchsee		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch Mitgliederversammlung. Max 3.-/Einwohner. Austritt möglich.
350	Trägerverein Jugendparlament Oberaargau		Art. 25. Statuten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. 1.1881.18.
450	Verein für Lungen- und Langzeitkranke im Emmental - Oberaargau		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Gemeindebeiträge festgesetzt durch HV. Austritt durch schriftliche Erklärung möglich.
540	Verein für Mütter- und Väterberatung des Amtes Wangen		Finanzierung durch den Kanton
541	KinderHut		Art. 5. Statuten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins

			haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (3.111)
582	Stiftung "zäme läbe"		ZGB Art. 80ff. Mitgliederbeitrag festgesetzt durch Patronatsversammlung. (2.156).
588	Koordiniertes Integrationsprogramm für Erwerbslose Amt Wangen (KIP) (Verein)		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximale Beitrag für Einwohnergemeinden darf Fr. 2.--/Einwohner nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand.
790	Planungsverband Region Oberrhein		Art. 19 Statuten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden nach Einwohnerzahl und Tragfähigkeitsfaktor berechnet (Art. 17).
800	Bernisch-solothurnischer Hagelabwehrverband (Verein)		Beiträge nach Verteilschlüssel. Austritt möglich (Kündigungsfrist).
800	Tierschutzverein Oberrhein		Beitrag nach Statuten
800	Pro Aargau		Art. 4 Statuten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (1.1881.12).

Anschlussverträge, Aufträge

101	Regionales Mietamt Herzogenbuchsee und Umgebung		Anschlussvertrag mit Sitzgemeinde Herzogenbuchsee
210	Kleinklassen H'buchsee und Umgebung		Anschlussvertrag mit Sitzgemeinde Herzogenbuchsee
292	Erwachsenenbildung Region Oberrhein		Volkshochschule Langenthal

309	Gemeindebibliothek Herzogenbuchsee und Umgebung		Beitrag
440	Spitexverein Altachen-Oenz		Anschlussvertrag mit Sitzgemeinde Thörigen
470	Lebensmittelkontrolle Herzogenbuchsee		Auftrag an Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee
589	Regionaler Sozialdienst Niederönz		Anschlussvertrag mit Sitzgemeinde Niederönz

B. Gemeinde Herzogenbuchsee

Gemeindeverbände

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
140	Gemeindeverband Feuerwehr Buchsi - Oenz	Gemeindeverband	
161	Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Wangen	Gemeindeverband	
212	Sekundarschulverband Herzogenbuchsee	Gemeindeverband	
710	Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee	Gemeindeverband	
710	Gemeindeverband für Klärschlamm Entsorgung im Oberaargau	Gemeindeverband	
740	Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee (Gemeindeverband)	Gemeindeverband	

Beteiligungen

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
029	Emissionszentrale Schweizer Gemeinden 1 Anteilschein à Fr. 10'000		
160	ZAR Emmental-Oberaargau AG 38 Aktien à Fr. 1'000.-	Gemäss Art. 620 OR	
320	Anzeiger des Amtes Wangen AG 203 Aktien à Fr. 100.-	Gemäss Art. 620 OR	
400	Spital Region Oberaargau 2'186 Namenaktien à Fr. 100.-	Gemäss Art. 620 OR	Übertragung an Kanton Bern per 1.1.2007
570	Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach 12 Anteilscheine à nominal Fr. 1'000.--	Haftung durch Genossenschaftsvermögen. Ungedekte Aufwendungen sind durch die Genossenschaftsgemeinden gemäss Beschluss der DV zu	

		tragen. Austritt auf Ende Kalenderjahr möglich.	
582	Klinik Südhang Kirchlindach 2 Anteilscheine à nominal Fr. 100 + 20		
582	Genossenschaft Wysshölzli 10 Anteilscheine à nominal Fr. 100.--		
582	Genossenschaft Solidarität, Langenthal Übergangswohnheim für psychisch Kranke im Oberaargau 1 Anteilschein à nominal Fr. 25'000	Haftung durch Genossenschaftsvermögen.	
650	Regionalverkehr Mittelland 166 Aktien à nominal Fr. 12.50	Kapitalbeteiligung	
650	Aare Seeland Mobil (asm) 12'495 Aktien à nominal Fr. 10.-	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
650	Busbetrieb Solothurn 5 Aktien à nominal Fr. 1'000.--	Kapitalbeteiligung	
720	KEBAG, Kehrichtbeseitigungs AG 108 Aktien à nominal Fr. 1'000.--	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
860	EWK Herzogenbuchsee AG 49'993 Aktien à nominal Fr. 100.— (wirtschaftlich 7 Aktien der EGH treuhänderisch beim VR)	Kapitalbeteiligung 100%	<u>Unterbeteiligungen:</u> - GA Region Herzogenbuchsee (einfache Gesellschaft) - Besonet AG; Aktien Fr. 2'501 von Fr. 100'000 - Besonet AG; Aktionärsdarlehen Fr. 18'155.--
860	Bernische Kraftwerke AG 118 Aktien à nominal Fr. 2.50	Kapitalbeteiligung, keine Nachschusspflicht	
860	Onyx Energie Mittelland 1 Aktien à nominal Fr. 10.-- liberiert zu 40 %	Nachschusspflicht von 60 % auf Aktienkapital	
670	Alpar AG, Flug- und Flugplatz AG, Bern 15 Aktien à nominal Fr. 100.--	Kapitalbeteiligung	

Vereine / Stiftungen

Funktion (HRM)	Organisation	Organisationsform	Verpflichtung
029	Kantonale Planungsgruppe Bern (Verein)		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Beiträge fixiert.
029	Verband bernischer Gemeinden		Persönliche Haftung ausgeschlossen. Mitgliederbeitrag nach Einwohnerzahl durch HV festgesetzt.
029	Schweizerischer Gemeindeverband SGVB		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf Jahresende mit dreimonatiger Kündigung erfolgen. Die Beiträge der Gemeinden werden nach Massgabe der Einwohnerzahl abgestuft jährlich festgelegt.
029	Hauseigentümerverband Amt Wangen		Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf Jahresende mit dreimonatiger Kündigung erfolgen.
029	Pensionskasse Energie PKE		Art. 3: Für die Verpflichtungen haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Art. 6: Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr erklärt werden.
219	Verein Schule und Elternhaus Schweiz		Art. 6: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Art. 12: Die Mitgliederbeiträge werden an der Delegiertenversammlung festgelegt. Art. 19: Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
219	Stiftung Schüler-Ferienversorgung		
300	Stiftung Gemeindebibliothek		
309	Jahrbuchvereinigung des Oberaargaus		Über die Haftung ist in den Satzungen nichts vermerkt. Art. 10: Solange Gemeinden einen regelmässigen

			Jahresbeitrag entrichten, gelten sie automatisch als Mitglieder. Ein Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
309	Berner Heimatschutz		Art. 35 Satzungen. Für die Verpflichtungen des Berner Heimatschutzes haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 35). Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch das Bött (Art. 19.e). Austritt möglich (Art. 9).
330	Berner Wanderwege (Verein)		Art. 23 Statuten. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt (Art. 13 lit. E). Statutenänderung durch GV (Art. 13 lit. H). Austritte möglich (Art. 6 lit. C).
350	Trägerverein Jugendhaus Herzogenbuchsee		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch Mitgliederversammlung. Max 3.-/Einwohner. Austritt möglich.
350	Trägerverein Jugendparlament Oberaargau		Art. 25. Statuten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. 1.1881.18.
350	Verein Ballenberg		Haftungsverhältnisse nicht explizit erwähnt. Art. 8: Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
450	Verein für Lungen- und Langzeitkranke im Emmental - Oberaargau		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Gemeindebeiträge festgesetzt durch HV. Austritt durch schriftliche Erklärung möglich.
450	Verein Bernische Rheumaliga		Art. 12: Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehender Haftung der Mitglieder. Art. 3: Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem

			Vorstand schriftlich mitzuteilen. Art. 4: Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.
540	Verein für Mütter- und Väterberatung des Amtes Wangen		Finanzierung durch den Kanton
541	KinderHut		Art. 5. Statuten: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. (3.111)
550	Stiftung Regionales Arbeitszentrum		
570	Stiftung für Altersunterkünfte		
571	Verein Tagesstätte für Betagte im Oberaargau TABEO		
582	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS		Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
582	Bildungsstätte für Sozialarbeit		Art. 4: Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder Fr. 50.— Art. 8: Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres. Art. 29: Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
582	Verein Schuldensanierung		Art. 16: Für Verbindlichkeiten haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Art. 6: Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austritterklärung auf Ende des Kalenderjahres. Art. 15: Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder ist Fr. 100.--
582	Trägerverein Solidarität Oberaargau		Art. 4: Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres. Art. 10: Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Art. 21: Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.
582	Berner Konferenz für Fürsorge und Vormundschaft		
588	Koordiniertes Integrationsprogramm für Erwerbslose Amt Wangen		Haftung ausschliesslich durch Vereinsvermögen. Der

	(KIP) (Verein)		Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximale Beitrag für Einwohnergemeinden darf Fr. 2.--/Einwohner nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand.
790	Planungsverband Region Oberrhein		Art. 19 Statuten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliederbeiträge werden nach Einwohnerzahl und Tragfähigkeitsfaktor berechnet (Art. 17).
800	Bernisch-solothurnischer Hagelabwehrverband (Verein)		Beiträge nach Verteilschlüssel. Austritt möglich (Kündigungsfrist).
800	Landumlegungsgenossenschaft Herzogenbuchsee-Oenzberg		
800	Entsumpfungsgenossenschaft Herzogenbuchsee-Bettenhausen-Thöri		Art. 7: Sobald der Reservefonds erschöpft ist, werden sämtliche Kosten den Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Flächeninhalt aufgeteilt. Die HV setzt jährlich die Beiträge fest. Die Mitgliedschaft besteht aufgrund von Landbesitz im Perimeter der Genossenschaft

Anschlussverträge, Aufträge

292	Erwachsenenbildung Region Oberrhein		Volkshochschule Langenthal
-----	-------------------------------------	--	----------------------------

Anhang VI

Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke

A. Gemeinde Oberörs

Finanzvermögen

Parzelle Nr.	Lage	Gebäudeart Land/Wald	Halt m²	Kaufjahr	Kaufpreis	Amtlicher Wert	GVB-Wert	Auflastende Pacht- od. Mietverträge
13	Solothurnstr. 6	Wohnhaus	1'895	1943	Schenkung	65'830	64'100	Mietobjekt: Asylbew.
279	Solothurnstr. 3b	Speicher	2'301	2001	230'000	1'260	40'000	Nein
382	Vorderwil	Land	6'868	1995	30'000	2940		Pachtvertrag 1.12.95

Verwaltungsvermögen

Parzelle Nr.	Lage	Gebäudeart Land/Wald	Halt m²	Kaufjahr	Kaufpreis	Amtlicher Wert	GVB-Wert	Auflastende Pacht- od. Mietverträge
112	Schulstr. 6	WD Magazin	249	1973	40'000	72'200	156'400	Schlauchwagenteam
410	Vorderwil	Scheibenstand	2'447	1874	1)	14'700		Schützengesellschaft
413	Aspi	Wald	1'904	1880	2)	600		Ehemalige Deponie, kein Pachtvertrag
419	Schulstrasse	Dorfplatz	544	1874	1'034 + 3)	??		Nein
433	Moos 35	Schützenhaus	1'141	1913	2'870	81'950	258'400	Schützengesellschaft
632	Schulstr. 40	Gemeindeschreiberei	832	1981	210'000	210'360	363'800	
646	Schulstr. 42	Kindergarten	528	1979	130'000	443'900	801'600	Wohnung 1. Stock

1): Laut Grundbuchverwaltung: Nicht ersichtlich

2): Ausscheidungsvertrag mit der Burgergemeinde

3): 1880: Ausscheidungsvertrag mit der Burgergemeinde. Abbruch Gebäude 2006, deshalb kein neuer amtlicher Wert

B. Gemeinde Herzogenbuchsee

Finanzvermögen

Parzelle Nr.	Lage	Gebäudeart Land/Wald	Halt m²	Kaufjahr	Kaufpreis	Amtlicher Wert	GVB-Wert	Auflastende Pacht- od. Mietverträge
424	Weyermattstrasse 2	Wohnhaus	772			385'300	735'000	
666	Kirchgasse 1, 3, 5a	Gasthaus	18'820	2004	600'000	1'036'700	9'034'900	
306	Bärenfeld	Land (Landschaftsschutz)	3'380		(10'180)	1'510		
1'922	Bettenhausenstrasse,	Land (öffentl. Nutzung)	6'390		(185'451)	3'280		
184	Buchseefeld/Forst;	Land (Landwirtschaft)	7'153		(5'000)	3'180		
324	Buchseefeld/Forst;	Land (Landwirtschaft)	6'505		(70'000)	3'440		
701	Buchseefeld/Forst	Land (Landwirtschaft)	120		(40)	60		
702	Buchseefeld/Forst;	Land (Landwirtschaft)	9'860		(60'000)	5'140		
397	Heidenmoosstrasse	Land (W2); Marktplatz	2'941		(47'520)	25'300		
149	Kalberweidli	Land (öffentl. Nutzung)	603		(17'788)	300		
150	Kappelifeld	Land (Landwirtschaft)	898		(440)	380		
965	Löhliwald;	Land (Landwirtschaft)	270		(5'000)	270		
154	Niederönzfeld;	Land (ZPP)	2'620		(15'650)	1'470		
257	Oberönz, Steinmatte;	Land (Landwirtschaft)	8'234		(3'290)	3'610		
259	Oberönz, Steinmatte;	Land (Landwirtschaft)	11'885			5'940		
1'560	Stelliplatz	Land (Landschafts- schutz)	1'598		(19'176)	640		
497	Waldacher	Land (Fussballplatz)	3'376		(47'869)	37'330		
940	Waldacker	Land (Fussballplatz)	40'892		(16'240)	84'110		
217	Winkelmatte	Land (ZPP); Reitplatz	22'250		(4'970)	6'120		
1'057	Waldmatte	Land (Landwirtschaft)	11'704		(109'072)	6'170		
63	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	2'053		(7'380)	129'130		
68	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	2'539		(82'640)	123'870		

157	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	3'750		(266'236)	292'080		
291	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	1'787		(109'690)	112'400		
773	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	5'398		(357'890)	2'770		
821	Heimenhausenfeld	Land (Gewerbe)	1'958		(50'482)	149'540		

Verwaltungsvermögen

Parzelle Nr.	Lage	Gebäudeart Land/Wald	Halt m²	Kaufjahr	Kaufpreis	Amtlicher Wert	GVB-Wert	Auflastende Pacht- od. Mietverträge
Diverse	Diverse	Gemeindestrassennetz						
415	Am Berg;	Acker	80			80		
1'153	Bettenhausenstrasse;	Parkplatz	1'111			29'600		
417	Bachtalen,	Land	374			20'600		
2'261	Bodacker;	Erschliessungsstrasse	943			-		
468	Feldstrasse;	Land	10'031			-		
62	Hermiswil,	Platz, Land	2'287			53'200		
771	Reckenberg;	Land	2'719			1'630		
325	Steinhof SO;	Land	3'999			1'260		
578	Thörigenstrasse;	Land	228			26'900		
940	Waldgassgrube;	Umzäunung	40'892			54'110		
940	Sanierung Verlegung Fussballplatz							
1'205	Byfangweg 16	Pumpwerk	338			72'100		
61	Hermiswil;	Brunnmatte	2'995			41'100		
60	Hermiswil;	Pumpwerk (nur Land)	1'796			478'600		
197	Ochlenberg,	Brunnstube	99			-		
198	Ochlenberg,	Brunnstube	153			-		
199	Ochlenberg,	Brunnstube	39			-		
200	Ochlenberg;	Quellenrecht Wä- ckerschwend	-			-		

495	Quellrecht auf Parz. 261		-			-		
494	Quellrecht auf Parz. 362		-			-		
322	Steinhof SO;	Pumphaus	161			50		
310	Wanzwilfeld;	Land	970			64'310		
1'207	Wysshölzli;	Reservoir	-					
120	Gemeindehaus, Kornhaus	Gemeindehaus, Kornhaus	5'063			3'482'040	6'392'700	
1'445	Fabrikstrasse 8	Gemeindeverwaltung	928			558'000	1'260'000	
882	Kalberweidli	Wehrdienstgebäude	6'052			5'585'000	2'200'000	
698-2	Zürichstrasse 2	Sonnen-Saal Stw-Eigentum	-			1'677'950	7'300'000	
1'075	Rosenweg 3,	Kindergarten	7'380			304'000	480'000	
1'441	Hubelweg 1,	Kindergarten	1'743			67'800	950'000	
411	Burgstrasse,	Primarschulhaus	9'571			2'256'210	8'650'000	
1'845	Mittelholz,	Primarschulhaus	20'815			5'466'050	8'581'300	
237	Schulstrasse,	Oberstufenschulhaus				-	-	
237	Schulstrasse,	Sekundarschulhaus	19'772			5'617'300	12'634'000	
429	Eigenweg,	Frei- und Hallenbad	15'912			5'876'500	9'400'000	
1'921	Wysshölzli,	Liegewiese Frei- und Hallenbad	5'226			99'300	-	
530	Eigenweg,	Sporthalle (Baurecht)				5'436'700	-	
426	Drangsalengässli 1,	Jugendhaus	857			507'300	530'000	
1'714	Bernstrasse 5,	WC-Anlage	-			19'300	50'000	
423	Oberstrasse 5	Platz altes Sek.schulh.	2'400			221'200	675'000	
2'230	Langenthalweg 1	Gemeindegärtnerei	205			84'100	410'000	
890	Oberstrasse 48	Werkhof*Schuldbrief vorhanden	1'858			271'600	886'300	